

## DER OSTBAYERISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

### INHALTSVERZEICHNIS

Seite 15	Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 24	Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
Seite 27	Richtlinie zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
Seite 31	Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
Seite 32	Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 33	Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 34	Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 35	Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden

### Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 6. November 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

#### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 4 S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2012, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird durch die neue Anlage 1 ersetzt (siehe Anlage 1).
2. Anlage 2 wird durch die neue Anlage 2 ersetzt (siehe Anlage 2).

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 16.10.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 24.10.2013.

Weiden, 6. November 2013

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 06.11.2013 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.11.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 06.11.2013.

### Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik

Anlage: 1

1	2	3	4	5	6	Studien- und Prüfungsleistungen			9
						7	8	9	
Nr.	Modul	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen <sup>1)</sup>	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnisgesamtnote	Weitere Regelungen	
N1	Mathematik	10	10	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
N2	Angewandte Statistik und Versuchsplanung	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
N3	Strahlenphysik	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
N4	Biophysik	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
N5	Technische Optik und Lasertechnologie	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
N6	Informatik	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
F1	Technische Mechanik	8	10	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
F2	Biomechanik und Schwingungslehre	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
F3	Konstruktion / CAD	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
F4	Entwicklung, Konstruktion und Medizinische Produktentwicklung	6	6	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
F5	Computer Aided Engineering	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
F6	Handhabungs- und Verpackungstechnologien	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	

Naturwissenschaft

Feinwerktechnik

1	2	3	4	5	6			8	9
					Studien- und Prüfungsleistungen				
Nr.	Modul	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen <sup>1)</sup>	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnisgesamtnote	Weitere Regelungen	
Elektrotechnik	E1	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	E2	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	E3	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	E4	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	E5	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	E6	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	E7	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
Medizin	M1	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	M2	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	M3	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	M4	6	7	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	M5	6	6	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	M6	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	M7	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Modul	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Studien- und Prüfungsleistungen			
					Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen <sup>1)</sup>	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnisgesamtnote	Weitere Regelungen
M8	Medizinische Messtechnik	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
M9	Medizinische Bildgebung	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
M10	Fertigungsverfahren in der Medizintechnik	6	6	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
M11	Qualitätsmanagement und medizinische Zulassungsverfahren	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
I1	Service- und Instandhaltungsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
I2	Krankenhausmanagement und Kosten- und Leistungsrechnung	6	6	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
I3	Strömungsmechanik und Thermodynamik	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
BA	Bachelorarbeit		12			s. MH	3	s. MH
PS	Praxissemester		20			s. MH	–	s. MH

1) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

**Abkürzungen:**

SWS Semesterwochenstunden  
 LP Leistungspunkte  
 SU Seminaristischer Unterricht  
 Ü Übungen  
 schrP Schriftliche Prüfung  
 LN Leistungsnachweis  
 MH Modulhandbuch

## Anlage 2 Module und Leistungsnachweise für den Bachelorstudiengang Medizintechnik

Anlage: 2

### 1. Erster Studienabschnitt (Semester 1, 2)

1	2	3	4	5	6	Studien- und Prüfungsleistungen			9
						7	8	9	
Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen <sup>3)</sup>	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen	
1	Mathematik (N1)	10	10	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
2	Strahlenphysik (N3)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
3	Biophysik (N4)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
4	Informatik (N6)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
5	Technische Mechanik (F1)	10	8	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
6	Konstruktion / CAD (F3)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
7	Anatomie und Physiologie I (M1)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
8	Anatomie und Physiologie II (M2)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
9	Werkstoffe für die Medizintechnik (M4)	7	6	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	Summe ECTS-Punkte /SWS	57	48						

## 2. Zweiter Studienabschnitt (Semester 3, 4)

1	2	3	4	5	6	Studien- und Prüfungsleistungen			9
						7	8	9	
Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>a)</sup>	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen <sup>b)</sup>	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen	
10	Techn. Optik und Lasertechnologie (N5)	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
11	Entwicklung, Konstruktion und Medizinische Produktentwicklung (F4)	6	6	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
12	Elektrotechnik (E1)	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
13	Elektronik (E2)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
14	Softwaretechnik (E3)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
15	Signalverarbeitung (E6)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
16	Radiologie und Nuklearmedizin (M3)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
17	Diagnostische Systeme (M5)	6	6	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
18	Therapeutische Systeme (M6)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
19	Medizinische Messtechnik (M8)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
20	Fertigungsverfahren in der Medizintechnik (M10)	6	6	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
21	Qualitätsmanagement und medizinische Zulassungsverfahren (M11)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	Summe ECTS-Punkte /SWS	<b>61</b>	54						

### 3. Dritter Studienabschnitt (Semester 6, 7)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Studien- und Prüfungsleistungen			
					Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen <sup>1)</sup>	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen
22	Angewandte Statistik und Versuchsplanung (N2)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
23	Biomechanik und Schwingungslehre (F2)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
24	Computer Aided Engineering (F5)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
25	Handhabungs- und Verpackungstechnologien (F6)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
26	Computergrafik (E4)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
27	Datenbanksysteme und medizinischer Workflow (E7)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
28	Betriebsorganisation und Projektmanagement (M7)	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
29	Medizinische Bildgebung (M9)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
30	Krankenhausmanagement und Kosten- und Leistungsrechnung (I2)	6	6	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
31	Strömungsmechanik und Thermodynamik (I3)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
BA	Bachelor Arbeit (BA)	12					3	
	Summe ECTS-Punkte /SWS	62	42					



#### 4. Praxisphase (5. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Studien- und Prüfungsleistungen			Weitere Regelungen
					Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen <sup>1)</sup>	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnisgesamtnote	
32	Regelungstechnik (E5)	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
33	Service- und Instandhaltungsmanagement	5	4	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
PS	Praxissemester (PS)	20		Praxisprojekt	Projektbericht		-	20-wöchige Tätigkeit im Betrieb
	Summe ECTS-Punkte / SWS	30	8					

1) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

#### Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden  
 ECTS European Credit Transfer System  
 SU Seminaristischer Unterricht  
 Ü Übungen  
 schrP Schriftliche Prüfung  
 LN Leistungsnachweis  
 MH Modulhandbuch

Satzung  
zur Regelung des Verfahrens  
zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge der  
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden  
vom 6. November 2013

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 ÄndG vom 9. 7. 2012 (GVBl S. 339), in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV). Sie gilt für Professorinnen und Professoren der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.

§ 2

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident gibt einmal jährlich gegenüber der Besoldungskommission der Hochschule in geeigneter Weise unter Wahrung datenschutzrechtlicher Interessen Auskunft
1. über die Verteilung der Leistungsstufen und Einmalzahlungen des Vorjahres und
  2. darüber, wie viele Leistungsstufen und Einmalzahlungen in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden sollen.

Die Auskunft hat keine Bindungswirkung.

(2) Neben den im Bayerischen Besoldungsgesetz festgelegten Erfahrungsstufen, die nach Ablauf von fünf und zwölf Jahren ohne weiteren Antrag gewährt werden, kann die Hochschule weitere besondere Leistungsbezüge in Form von sogenannten Leistungsstufen vergeben.

(3) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge setzt einen Antrag der Professorin oder des Professors voraus. Unbeschadet davon können von der Dekanin oder dem Dekan oder von einem Mitglied der Hochschulleitung Vorschläge eingebracht werden. In dem Antrag oder dem Vorschlag ist unter Verwendung eines teilformalisierten Selbstberichts mittels des in der Anlage aufgeführten Formblatts zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 5 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen und die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen genannten Tätigkeitsfeldern für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre darzulegen.

(4) Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten über die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan versehen mit einer dortigen Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag bis spätestens zum **30. April** eines Jahres für das laufende Jahr vorzulegen. Vorschläge der Dekanin oder dem Dekan oder der Mitglieder der Hochschulleitung sind bis zu diesem Termin bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unmittelbar einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge oder Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(5) Die Bewertungsrunde zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge findet einmal jährlich jeweils bis zum **30. Juni** statt.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge oder Vorschläge. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen. Es gibt keine Vorabquotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten.

(7) Besondere Leistungsbezüge können in der Regel erstmals nach drei Jahren und danach in der Regel nach acht und fünfzehn Jahren ab Beginn des für die Erfahrungsstufenfestlegung maßgebenden Zeitpunktes gewährt werden (Leistungsstufen). Darüber hinaus können weitere Leistungsbezüge in Form von Leistungsstufen im drei-Jahres-Rhythmus bis zu dem von der Besoldungskommission festgelegten Grenzbetrag nach § 6 Abs. 2 der

Richtlinie über die Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen an der Hochschule Amberg-Weiden gewährt werden.

(8) Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von einer Besoldungskommission beraten. Der Besoldungskommission gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident
2. die Kanzlerin bzw. der Kanzler und
3. pro Fakultät jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (mit Ausnahme der Dekaninnen und Dekane), welcher die jeweilige Fakultät repräsentiert.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3 werden von der Hochschulleitung auf Vorschlag der Fakultäten für die Dauer von fünf Jahren ernannt; Wiederbestellung ist zulässig. Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist beratendes Mitglied der Kommission. Bei Anträgen von oder Vorschlägen für schwerbehinderte Professorinnen oder Professoren ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Besoldungskommission teilzunehmen.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 16.10.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 04.11.2013.

Weiden, 6. November 2013

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 06.11.2013 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.11.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 06.11.2013.

Anlage gemäß § 2 Abs. 3

#### **Antrag / Vorschlag auf**

#### **Gewährung besonderer Leistungsbezüge**

Fakultät

Name, Vorname

Lehrgebiet

Art der bereits gewährten Leistungsstufe/n

Datum der Stufenvergabe/n

Antrag auf

Gewährung des befristeten 1. Stufenbetrages.

Gewährung eines weiteren befristeten Stufenbetrages.

Entfristung eines befristeten Stufenbetrages (Gewährung vom .....  
Einmalzahlung

I. Bewertungskriterien

1. Tätigkeitsfeld Lehre

Besondere Leistungen in der Lehre mit erhöhtem Betreuungsaufwand

Ergebnisse der Lehrevaluationen:

Sonstige besondere Leistungen in der Lehre:

2. Tätigkeitsfeld Forschung

Besondere Leistung in Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Entwurf und Projektleitung

Drittmittelinwerbung:

Leistungen beim Technologietransfer:

Umsetzung von Forschungsergebnissen:

Preise, Auszeichnungen, sonstige besondere Leistungen in der Forschung:

3. Tätigkeitsfeld Weiterbildung

Entwicklung von Weiterbildungsangeboten:

Besondere Lehrleistungen in der Weiterbildung:

II. Geplante Tätigkeitsschwerpunkte in den folgenden drei Jahren  
(im Falle der Beantragung der Gewährung eines Stufenbetrages)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Vorschlagende(r) / Antragsteller(in)

## III. Stellungnahme der/s zuständigen Dekanin/s (sofern nicht selbst Vorschlagender oder Antragsteller):

Antrag wird befürwortet.

Antrag wird nicht befürwortet; Begründung s. Beiblatt.

.....  
Datum, Unterschrift

## IV. Weiterleitung an Herrn Präsidenten zur Entscheidung

Richtlinie zur Regelung der Grundsätze  
für die Vergabe von Leistungsbezügen der  
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 6. November 2013

Gemäß § 8 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50) hat die Hochschulleitung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden mit Beschluss vom 13.09.2013 und im Benehmen mit dem Senat der Hochschule Amberg-Weiden vom 16.10.2013 folgende Richtlinie verabschiedet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Durch das Gesetz zur Änderung der Professorinnen- und Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 24) wurde die Professorinnen- und Professorenbesoldung in Bayern umfassend reformiert. Mit der Übergangsvorschrift in Art. 107a BayBesG wurden alle Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung in die neue Systematik übergeleitet.

(2) Diese Richtlinien regeln die Grundsätze über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung ausgehend von dem neuen Bayerischen Besoldungsgesetz.

(3) Sie gelten für Professorinnen und Professoren, die den Besoldungsgruppen W2 und W3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden. Die Gewährung von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen an die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgt durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

§ 2

Kontingentierung der Leistungsbezüge

Die Vergabe von Leistungsbezügen jeder Art setzt das Vorhandensein von entsprechenden Haushaltsmitteln voraus. Mindestens 15 % des Gesamtbetrags der Hochschulleistungsbezüge sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen.

§ 3

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W, die folgende besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen, können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden:

• Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bis zur Höhe von 200 Euro
• Dekaninnen/Dekane bis zur Höhe von 150 Euro
• Frauenbeauftragte der Hochschule bis zur Höhe von 100 Euro
• Studiendekaninnen/Studiendekane bis zur Höhe von 100 Euro

(2) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(3) Die Bemessung der Höhe der Funktions-Leistungsbezüge im Einzelfall hat sich insbesondere nach der damit verbundenen Belastung und Verantwortung zu orientieren; eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung soll berücksichtigt werden.

#### § 4

##### Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können nach Maßgabe der folgenden Absätze bei Nachweis der bisherigen Bezüge bzw. Einkünfte und – im Falle von Bleibeverhandlungen – des auswärtigen Berufs- bzw. Gehaltsangebots gewährt werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 erhalten grundsätzlich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2. Ist das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2 geringer als die bisherigen Bezüge der Bewerberinnen und Bewerber, oder handelt es sich – einschließlich einer früheren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 2 – um den zweiten oder einen weiteren Ruf in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 an eine Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, können zum Ausgleich Berufsleistungsbezüge maximal in Höhe des Differenzbetrages zwischen

- dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2 und
- dem Dienstalter entsprechenden Grundgehalt nach der fortgeschriebenen Besoldungsgruppe C 2 oder den bisherigen W2-Bezügen gewährt werden.

In besonderen Ausnahmefällen können darüber hinausgehende Berufsleistungsbezüge gewährt werden.

(3) Bei den Vergabeentscheidungen gemäß Absatz 2 sind insbesondere

- die individuelle Qualifikation für die ausgeschriebene Professur,
- etwaige Evaluierungsergebnisse,
- die Bewerberlage sowie
- die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fachgebiet

zu berücksichtigen.

(4) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors von der Präsidentin oder dem Präsidenten gewährt werden, wenn

1. ein schriftlicher Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerischen Hochschule vorgelegt oder
2. das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses glaubhaft gemacht wird.

Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sollen durch einen Abschlag gegenüber dem auswärtigen Berufsangebot angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Dekanin oder der Dekan soll sich vor der Berufsverhandlung zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern oder vor der Bleibeverhandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

(6) Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel

1. als laufende monatliche Zahlung und
2. unbefristet gewährt.

Insoweit können sie an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Ein neuer, höherer Berufs- oder Bleibe-Leistungsbezug kann frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

#### § 5

##### Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungen, für die besondere Leistungsbezüge gewährt werden können, müssen im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit regelmäßig über mindestens drei Jahre erbracht worden sein.

Soweit besondere Leistungsbezüge schon im ersten Jahr nach erfolgreichem Abschluss von Berufs- und Bleibeverhandlungen vergeben werden, sind Ausnahmen davon zulässig.

(2) Leistungskriterien in der Lehre können insbesondere sein:

- Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrevaluationen nachgewiesen werden,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
- besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
- besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote,
- Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre,
- besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z. B. multimediale Lehrangebote),
- Besonderes Engagement im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule, sofern diese nicht auf das Lehrdeputat angerechnet werden bzw. gesondert vergütet werden.

(3) Leistungskriterien in der Forschung können insbesondere sein:

- besondere Leistungen beim Technologietransfer sowie der angewandten Forschung und Entwicklung an Hochschulen,
- Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten,
- durch Forschungspublikationen ausgewiesene Forschungsleistungen,
- besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z. B. Erfindungen, Patente, Forschungstransfer),
- herausragende Forschungsleistungen, die beispielsweise durch Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen nachgewiesen werden,
- besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschergruppen.

(4) Leistungskriterien in der Weiterbildung können insbesondere sein:

- Lehre in Weiterbildungsstudiengängen, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
- besondere Lehrbelastung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,

(5) Leistungskriterien in der Selbstverwaltung können insbesondere sein:

- besonderes Engagement bei der Entwicklung und Reform von Studienangeboten
- Tätigkeiten als Berufungskommissionsvorsitzender/e
- Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen von Akkreditierungen von Studiengängen
- Besonderes Engagement hinsichtlich der Außen- und Innendarstellung der Hochschule (z.B. Entwicklung von Leitbildern, Erstellung eines Corporate Identity, Übernahme von repräsentativen Aufgaben, ehrenamtliche Tätigkeiten in Institutionen zum Wohle der Hochschule etc.).

## § 6

### Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden in Leistungsstufen vergeben. Eine erstmals zu vergebende Leistungsstufe entspricht in der Regel einem Betrag von 200 Euro, alle weiteren in der Regel einem Betrag von 150 Euro. Pro Person wird - unter Berücksichtigung der Erfahrungsstufen - in der Regel eine Leistungsstufe erstmals nach drei Jahren vergeben und danach in der Regel nach acht und fünfzehn Jahren ab Beginn des für die Erfahrungsstufenfestlegung maßgebenden Zeitpunktes gewährt. Über diesen Zeitraum hinaus können weitere Leistungsbezüge im drei-Jahres-Rhythmus bis dem von der Besoldungskommission festgelegten Grenzbetrag nach § 6 Abs. 2 der Richtlinie über die Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen an der Hochschule Amberg-Weiden gewährt werden.

(2) Die Höhe besonderer Leistungsbezüge kann angepasst werden, wenn unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Erfahrungsstufen das Endgehalt – ohne familienbezogene Leistungen - einen Betrag in Höhe von 6.283,- € (Grenzbetrag) überschreiten würde. Der Betrag nach Satz 1 wird um regelmäßige Besoldungsanpassungen dynamisiert und jährlich von der Besoldungskommission festgestellt.

(3) Bei der Entscheidung über einen Antrag/ Vorschlag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge werden die besonderen Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung bewertet. Dabei kommt – entsprechend dem Auftrag der Ostbayerischen Technischen Hochschule – der Lehre eine besondere Bedeutung zu.

(4) Die Gewährung einer Leistungsstufe ist in der Regel zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren befristet. Sie kann danach entfristet werden.

Bei der befristeten Vergabe besonderer Leistungsbezüge können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die Entfristung ist. Insoweit haben die Betroffenen die in den folgenden Jahren geplanten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit darzulegen.

(5) Besondere Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

(6) Besondere Leistungsbezüge nehmen in der Regel an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

(7) Bei einem erheblichen Leistungsabfall können unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(8) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor insbesondere wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung als Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Frauenbeauftragte der Hochschule oder Leiterin bzw. Leiter von Zentralen Einrichtungen zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag oder Vorschlag gemäß Absatz 4 mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines Stufenbetrages oder mehrerer Stufenbeträge bereits berücksichtigt wurden. Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus familiären Gründen oder bei anerkannten Behinderungen ist angemessen zu berücksichtigen.

(9) Hinsichtlich der Höhe der zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge – vorausgesetzt, die nach § 5 dieser Richtlinie zu erbringenden besonderen Leistungen liegen vor - kann die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule im Einzelfall von dem in § 6 Abs. 1 dieser Richtlinien festgelegten Betrag abweichen, wenn zu befürchten ist, dass sich für Professorinnen und Professoren Nachteile im Vergleich zum durchschnittlichen Besoldungsgefüge an der Hochschule ergeben.

## § 7

### Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

Die Einzelheiten des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge sind in der Satzung der Hochschule Amberg-Weiden zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge näher geregelt. In dem Antrag bzw. dem Vorschlag zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist unter Verwendung eines teilformalisierten Selbstberichts mittels des in der Anlage aufgeführten Formblatts zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre nachzuweisen. Bis zum Inkrafttreten der Satzung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.

## § 8

### Ruhegehaltfähigkeit

(1) Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge bemisst sich nach Art. 13 BayBeamtVersG.

(2) Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung vergeben werden, können nicht für ruhegehaltfähig erklärt werden.

## § 9

### Kumulation

Leistungsbezüge nach den §§ 3, 4 und 5 können nebeneinander gewährt werden.



## § 10

## Wechsel von C nach W

(1) Professorinnen und Professoren der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten richtet. Diese besonderen Leistungsbezüge werden unbefristet gewährt.

(2) Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppe muss der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einer Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bis zum 1. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.

## § 11

## Übergangsregelungen

Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge, die bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsgruppe C in ein Amt der Besoldungsgruppe W bis zum 31.12.2012 zugesagt wurden, bleiben von dieser Richtlinie unberührt und sind nur hinsichtlich des Grenzbetrages gemäß § 6 Abs. 2 dieser Richtlinien zu berücksichtigen.

Sollte sich für den Einzelfall durch diese Neufestsetzungen ein Nachteil zum bisher zu erwartenden Gesamtgehalt ergeben, wird die Präsidentin oder der Präsident ermächtigt, einen entsprechenden Ausgleich durch die Gewährung besonderer Leistungsbezüge als Leistungsstufe oder als Einmalzahlung zu schaffen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinien zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen bzw. der entsprechenden Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen werden im Jahr 2013 in bewährter Weise nur einmalige besondere Leistungsbezüge auf Basis der bis zum Jahr 2012 geltenden Richtlinien zur Vergabe von Leistungsbezügen der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden auslobt. Professorinnen und Professoren, welche den Grenzbetrag laut § 6 Abs. 2 der Richtlinien zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen bereits im Jahr 2013 erreicht haben, können im Jahr 2013 nicht mit einmaligen besonderen Leistungsbezügen bedacht werden.

## § 12

## In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 16.10.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 04.11.2013.

Weiden, 6. November 2013

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Richtlinie zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 06.11.2013 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.11.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 06.11.2013.

### Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 6. November 2013

Aufgrund von Art. 5 Abs. 4 S. 2, 13 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245. BayRS 2210-1-1-WFK), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg – Weiden folgende Satzung:

### § 1 Aufteilung der Studienzuschüsse

Die Studienzuschüsse (Mittel) werden wie folgt aufgeteilt:

- (1) Die Mittel werden zu 35 % für zentrale Maßnahmen (z.B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen, Kosten des Beitragsvollzuges) verwendet.
- (2) 5 % der Mittel werden der Hochschulleitung zur Förderung besonders wichtiger Vorhaben im Bereich von Studium und Lehre im Rahmen der Zweckbindung zugeteilt.
- (3) Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopfteilen der dort im laufenden Semester studierenden Mitglieder aufgeteilt. Abweichend hiervon können die Dekaninnen oder die Dekane bis zum jeweiligen Semesterbeginn eine einvernehmliche Verteilung der Mittel beschließen. Der Beschluss ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Hochschulleitung vor Fristablauf mitzuteilen.

### § 2 Studentische Beteiligung

- (1) Über die Verwendung der Mittel nach § 1 Abs. 1 entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan gemeinsam mit den beiden Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.
- (3) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung innerhalb von drei Monaten nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung. Die Hochschulleitung legt dem Studentischen Konvent innerhalb von vier Monaten nach Beginn des neuen Haushaltsjahres Rechnung über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

### § 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Die Studienbeitragssatzung vom 9. Oktober 2006 tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. Für Studienbeiträge, die bis zum Sommersemester 2013 eingenommen wurden, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen weiter. Studienbeitragsersstattungen nach § 6 Abs. 3 der Studienbeitragssatzung vom 9. Oktober 2006 können nur für Studien geltend gemacht werden, die vor dem 1. Oktober 2013 abgeschlossen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 16.10.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 04.11.2013.

Weiden, 6. November 2013

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 06.11.2013 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.11.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 06.11.2013.

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 21. November 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23 Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 01. August 2007 (Amtsblatt Nr. 3 S. 17) zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2, Dritter Studienabschnitt wird im Modul Nr. 3.8 in der Spalte 8 die Abkürzung „KI 60-90“ ersatzlos gestrichen, in der Spalte Notengewicht die Zahl „0,2“ ersatzlos gestrichen und bei der StA T1 die Zahl „0,3“ in „0,5“ geändert.

## § 2

## Übergangsvorschrift

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 oder später mit dem Studium begonnen haben.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 13.11.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 15.11.2013.

Amberg, 21. November 2013

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 21.11.2013 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.11.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 21.11.2013.

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Handels- und Dienstleistungsmanagement  
an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 21. November 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Hochschule Amberg-Weiden vom 05. Juni 2008 (Amtsblatt 3/2008 S. 23) zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. Weitere Bestimmungen hierzu finden sich in den „Richtlinien zur Abschlussarbeit“ der Fakultät Betriebswirtschaft“.
2. In der Anlage 1 wird in der Spalte 4 die Abkürzung „LP“ durch die Abkürzung „ECTS“ ersetzt.

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 13.11.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 15.11.2013.

Amberg, 21. November 2013

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 21.11.2013 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.11.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 21.11.2013.

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 21. November 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Amberg-Weiden vom 09. Oktober 2006 (Amtsblatt 3/2006 S. 30) zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4a Absatz 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(LP)“ durch den Klammerzusatz „(ECTS)“ ersetzt
2. § 4a Absatz 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung: „Die gewählten Fächer werden über die Studienvereinbarung bekannt gegeben und gelten als verbindlich. Änderungen im Studienverlauf sind schriftlich anzuzeigen“.
3. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. Weitere Bestimmungen hierzu finden sich in den „Richtlinien zur Abschlussarbeit“ der Fakultät Betriebswirtschaft“.
4. In der Anlage 1 wird in der Spalte 4 die Abkürzung „LP“ durch die Abkürzung „ECTS“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 13.11.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 15.11.2013.

Amberg, 21. November 2013

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 21.11.2013 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.11.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 21.11.2013.

Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Amberg-Weiden

vom 21. November 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 4 S. 33) zuletzt geändert durch Satzung vom 08. April 2013 wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte: „der Abteilung Weiden“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 13.11.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 15.11.2013.

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden wurde am 21.11.2013 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.11.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 21.11.2013.